



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 69/2022
28.06.2022
Az: 923.07
Bearbeiter: Frau Knurr

TOP Nr. 3 Antrag des Gemeinderats Informationen bzgl. Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen

Anlagen:

1. Antrag des Gemeinderats
2. Merkblatt IKK Direktkredit 208

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Sachstandsbericht

Mit schriftlichen Antrag vom 25.04.2022, eingegangen am 26.04.2022 (**Anlage 1**), wurde durch den Gemeinderat beantragt, dass eine Prüfung der Kriterien und Voraussetzungen für eine Teilnahme am Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen erfolgt. Im Haushaltsplan 2022 wurde eine Kreditermächtigung i.H.v. 500.000 € eingeplant. Die Details und Voraussetzungen des Programms sind dem Gemeinderat gem. Antrag nicht bekannt.

Die Verwaltung hat die Kreditermächtigung im Haushaltsplan 2022 vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs empfohlen. Die KfW hat eine Sonderförderung, bei dem schon bestehenden IKK Kredit 208 (Investitionskredit Kommunen), für Investitionen in Flüchtlingseinrichtungen ausgewiesen. Im Merkblatt (**Anlage 2**) zum IKK Direktkredit 208 beschreibt die KfW das Sonderprogramm wie folgt:

*Für Investitionen in den **Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen** stellt die KfW aus Eigenmitteln den Kommunen im IKK-Sonderprogramm mit dem Verwendungszweck „Flüchtlingseinrichtungen“ ein Volumen von 500 Mio. Euro (zuvor 250 Mio. Euro) zur Verfügung.*

Grundsätzlich gelten hierfür die nachfolgend genannten Förderbedingungen mit folgenden Sonderregelungen:

- *Es werden alle Investitionen in Flüchtlingseinrichtungen mit bis zu 100 % finanziert.*
- *Für Anträge, die ab dem 22.03.2022 eingehen, gilt ein Förderhöchstbetrag in der Regel von 10 Mio. Euro (zuvor 25 Mio. Euro) pro Kommune.*
- *Die Antragstellung für diese Sonderförderung kann bis zur Ausschöpfung des hierfür zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis zum **30.12.2022**, erfolgen.*

Kredite aus dem Sonderförderprogramm für Flüchtlingseinrichtungen sind, gegenüber den normalen Direktkrediten 208, zinsvergünstigt. Da die Zinssätze auf dem Kapitalmarkt derzeit steigen, sind die Zinssätze momentan im positiven Bereich. Der Zinssatz an sich wird, wie bei KfW Krediten üblich, nicht mit Antragstellung des Kredits, sondern erst mit Abruf der Kreditsumme, auf 10 Jahre festgeschrieben. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, mit der Option einer tilgungsfreien Anfangszeit von drei Jahren

Für die Antragsstellung wird eine Kostenübersicht sowie eine Darstellung der beabsichtigten Baumaßnahme benötigt. Die Kreditaufnahme ist von der Rechtsaufsicht zu genehmigen. In der Kreditzusage können unter Umständen noch weitere Unterlagen angefordert werden.

Für die Beantragung des Kredits wird daher die Benennung/ Planung der konkreten Baumaßnahme sowie die Erstellung einer Kostenschätzung, wenn möglich nach DIN276, benötigt. Der Zinssatz kann erst mit Abruf des Kreditbetrags festgeschrieben werden. Durch das derzeit steigende Zinsniveau muss mit tendenziell höheren Zinsen gerechnet werden.

Der Sachverhalt dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.